

**Satzung der Gemeinde Arnsdorf
über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Freizeitpark Arnsdorf – Sondergebiet, Wohngebiet 5. Änderung, 1. Überarbeitung“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf hat aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, als Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freizeitpark Arnsdorf – Sondergebiet, Wohngebiet 5. Änderung, 1. Überarbeitung“, zur Sicherung der Planung, für das nach § 2 bezeichnete Gebiet, eine Veränderungssperre zu erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre erstreckt sich auf nachfolgende Flurstücksnummern der Gemarkung Arnsdorf: (367, Teil von 367/5, Teil von 457/1, Teil von 458, 468, 699/4 – 699/6, 911-916, 918, 876-909, 910/1, 910/2, 719, 720, 799/3, 775-783, 733-737, 919-924, 800/5, 800/6, 738, 802, 917/1-917/9). Die Flurstücke sind im Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 BauGB
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan rechtsverbindlich geändert worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet.

Frank Eisold
Bürgermeister

Siegel

Arnsdorf, den 19.10.2023

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Geltungsbereich Veränderungssperre Bebauungsplan
„Freizeitpark Arnsdorf – Sondergebiet, Wohngebiet 5. Änderung, 1. Überarbeitung“

